

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 5 Gemeinde Holzbunge für das Gebiet „südlich der Dorfstraße, südöstlich der Straße Osterfeld und westlich der B 203“ | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 19.12.2022	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde Name des/der Einreicher*in: Volker Breuer Abteilung: 2.2 - Umwelt Adresse: Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 12/2022) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Weitere Hinweise:

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit „Grund und Boden ... schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)). Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.

Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 19.12.2022	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Kreis Rendsburg-Eckernförde Volker Breuer Kreis Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Mit der vorgelegten Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich zwischen der bebauten Ortslage nördlich des Standortes und der Bundesstraße 203 südlich davon im Außenbereich und wird im

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Holzbunge wird zur Deckung des örtlichen Bedarfes entsprechend der Interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt) ermöglicht, den wohnbaulichen Entwick-

(veralteten) Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzbunge weitestgehend als Fläche für die Landwirtschaft und als Grünfläche dargestellt.

Das Vorhaben war bereits - in einem kleineren Umfang - Gegenstand für ein Planungsgespräch am 04.12.2019 beim Amt Hüttener Berge. Wenngleich seinerzeit keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen eine entsprechende Entwicklung an diesem Standort vorgebracht wurden, wird durch die Erweiterung und Konkretisierung der aktuellen Planung deutlich, dass der landesplanerische Siedlungsentwicklungsrahmen voraussichtlich überschritten wird.

Grundsätzlich hat die Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung Vorrang. Es sollten zuerst die Potenziale im Innenbereich entwickelt werden, um so die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu reduzieren. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass im Innenbereich nur von einem kurzfristig verfügbaren Potenzial von maximal drei Wohneinheiten ausgegangen werden kann, sodass zur Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde die vorliegende Ausweisung erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nicht vollkommen ausgeschöpft werden muss. Einer verbindlichen Klärung wie die den Siedlungsrahmen überschreitenden Wohneinheiten mit einem Verzicht von dritter Seite begegnet werden soll, wird entgegengesehen.

lungsrahmen zu überschreiten, wenn andere Gemeinden des Amtes auf entsprechende Kontingente verzichten und dieses auch durch Beschluss der Gemeindevertretung verbindlich erklären. Dies ist im Rahmen der Planung im erforderlichen Umfang erfolgt.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 19.12.2022	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse:	Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Kreis Rendsburg-Eckernförde Volker Breuer Kreis Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Übertragung der Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) ist nur möglich, wenn die ordnungsgemäße Entwässerung des derzeitigen Einzugsgebietes weiterhin sichergestellt wird. Eine abschließende Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ist erst nach Vorlage der geschlossenen Verträge zwischen der Gemeinde Holzbunge und dem WBV Wittensee-Exbek möglich. Hinweis: Durch das Öffnen erhält die Rohrleitung I7 keine Gewässereigenschaft

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme und die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
 Die ordnungsgemäße Entwässerung wird weiterhin sichergestellt werden. Die mit dem WBV abzuschließenden, in der Bearbeitung befindlichen Verträge - auch hinsichtlich der Übertragung der Rohrleitung- werden zu gegebener Zeit mit der Wasserbehörde abgestimmt.

Nr.: 1012	Details	
eingereicht am: 19.12.2022	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreis Rendsburg-Eckernförde
	Name des/der Einreicher*in:	Volker Breuer
	Abteilung:	2.6 - Untere Naturschutzbehörde
	Adresse:	Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1. Bei der Erschließung handelt es sich um Grünland der Flurstücke 42/7 und 39/9 sowie teilw. 39/14, Flur 3, Gemarkung Holzbunge unmittelbar angrenzend an die Ortslage. Mit 2,3 ha überschreitet die Erschließung die für § 13 BauGB Verfahren vorgesehene Größe.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Punkte verwiesen.
 Zu 1: Maßgebend für die Zulässigkeit des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine maximale Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverord-

2. Mit den zu erhaltenden Wallhecken weist das Gebiet einen hohen Anteil an privaten Grünflächen auf. Die Abstände der privaten Grünflächen zu den Baufenstern sind besonders in den Baufeldern 3 und 4 gering. Der Satzungsgeber hat die Erhaltung des Gehölzbestandes und damit die Einhaltung der Festsetzungen zu gewährleisten.
3. Für die Baum- und Gehölzpflanzungen sind Gehölzlisten vorzusehen. Eine Bezeichnung „Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation“ ist zu unbestimmt. Während bei den Gehölzqualitäten sehr genaue Angaben erfolgen, sind die Angaben zu den zu verwendenden Gehölzarten unzureichend.
 Es kann sich um eine Auswahl bzw. Liste von mehreren Gehölzarten handeln, aber es muss schon erkennbar sein, ob klein-, mittel- oder großkronige Bäume gepflanzt werden sollen, vgl. die im Kapitel 13.4 gemachten Angaben zu den Gehölzarten der Zäune.
4. Ebenfalls ist in den Festsetzungen eine Regelung zu einer insektenfreundlichen Straßenbeleuchtung zu treffen.

nung von 10.000 m². Dieser Schwellenwert wird bei der vorliegenden Planung nicht überschritten.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die Erhaltung des Gehölzbestandes sicherstellen.

Zu 3: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Angaben werden als ausreichend angesehen. Die Gemeinde als Erschließungsträgerin wird im Zuge der Umsetzung der Bepflanzungsmaßnahmen eine sinnvolle und fachlich begründete Gehölzauswahl treffen.

Zu 4: Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zur Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Beleuchtung aufgenommen und der Anregung insofern gefolgt. Eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen kann nicht erfolgen, da hierfür keine Rechtsgrundlage gegeben ist.

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am: 19.12.2022	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreis Rendsburg-Eckernförde
	Name des/der Einreicher*in:	Volker Breuer
	Abteilung:	2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall
	Adresse:	Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Schmutzwasser und Niederschlagswasser: Es bestehen keine Bedenken, die wasserbehördliche Erlaubnis wird in Aussicht gestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.